

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/171/2010/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.05.2010				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	27.05.2010				
Stadtrat	öffentlich	23.06.2010				

Titel:

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Fröbelstraße -

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Fröbelstraße eingezogen wird.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (StrG LSA), § 8 Einziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	vorr. Amtsblatt 8/ 2010

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Fröbelstraße ist gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des mit diesem einhergehenden Schrumpfungsprozesses und des damit verbundenen Gebäudeleerstand, hat sich auch die Nutzung der an die Fröbelstraße grenzenden Grundstücke geändert. Dadurch hat die Straße ihre ursprüngliche Verkehrsbedeutung weitgehend verloren.

Im Rahmen des in Dessau-Roßlau fortdauernden intensiv betriebenen Stadtumbaus stehen neben der Stabilisierung und Stärkung der urbanen Kerne - insbesondere des innerstädtischen urbanen Kerns vom Stadtteil Dessau - Maßnahmen zur Umstrukturierung mit hohem Grünanteil im Bereich der so genannten Stadtfolgelandschaft an. Neben dem Abriss der dauerhaft leerstehenden und nicht mehr vermarktbar Bausubstanz erfolgt dabei auch der Rückbau der nicht mehr benötigten Infrastruktur.

Der bereits erfolgte Rückbau der von dauerhaftem Leerstand und zunehmenden Verfall geprägt gewesenen Bausubstanz im südlichen Bereich der Fröbelstraße und die geplante zusammenhängende Nutzung angrenzender Grundstücke ermöglichen die Einbeziehung der Straßenfläche in ein Nutzungskonzept, das sich in den allmählich entstehenden innerstädtischen Landschaftszug integriert.

Dafür ist das Verfahren der Einziehung (Entwidmung) der Straße erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat und / oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls diesen Schritt rechtfertigen.

Die Verkehrs- und Erschließungsfunktion der Fröbelstraße ist - wie bereits beschrieben - gering. Dennoch ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nunmehr überhaupt keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Um eine Einziehung zu begründen, müssen die das öffentliche Wohl betreffenden Belange gegenüber den anderen Belangen deutlich überwiegen.

Die Fröbelstraße soll nach ihrer Einziehung Bestandteil des allmählich sich entwickelnden innerstädtischen Landschaftszuges werden. Die Einziehung schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der im Stadtentwicklungskonzept dafür formulierten städtebaulichen Zielsetzungen.

Mit der Einziehung entfällt für die Stadt die Straßenbaulast für die Fröbelstraße und die damit verbundenen Unterhaltungskosten. Das stellt eine finanzielle Entlastung für die Stadt Dessau-Roßlau als Träger der Straßenbaulast dar.

Sowohl die Umsetzung der im ständig fortzuschreibenden Stadtentwicklungskonzept formulierten städtebaulichen Zielsetzungen als auch die mit der Entwidmung verbundenen Erleichterungen für den Straßenbaulastträger werden in der Rechtsprechung als überwiegende Gründe des Gemeinwohls anerkannt.

Als gegebenenfalls entgegen stehende öffentliche oder private Belange wurden folgende Aspekte betrachtet:

1. Anliegerinteressen: Das Grundstück des Dessauer Wasserwerkes grenzt mit einer Seite an die Fröbelstraße. Die Zufahrt besteht jedoch von der Wasserwerkstraße aus. Es besteht keine Zugangsmöglichkeit zur Fröbelstraße. Damit wird das Grundstück des Wasserwerks durch die Einziehung nicht beeinträchtigt. Perspektivisch gibt es nur noch einen weiteren Anlieger, der sein Einverständnis zur Einziehung bereits erklärt hat. Die Straße ist für die Erschließung der angrenzenden Flurstücke nicht zwingend erforderlich, weil diese auch über Zugänge zu anderen öffentlichen Straßen (Wasserwerkstraße bzw. Augustenstraße) verfügen. Das einzige gefangene Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und es bestehen dafür bereits Verkaufsverhandlungen mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen.
2. Rechte Dritter: In der Fröbelstraße befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen. Diese werden dinglich gesichert, so dass deren Betreuung und Unterhaltung weiterhin erfolgen kann und den Leitungsbetreibern keine Nachteile entstehen.
3. Verkehrsführung: Das Netz der umliegenden Straßen ist technisch in der Lage den in der Fröbelstraße noch vorhandenen Durchgangsverkehr aufzunehmen. Verkehrsorganisatorische Probleme ergeben sich durch die Einziehung nicht. Durch die Abdrängung des Verkehrs aus der Fröbelstraße in die Lorkstraße sind auf Grund der geringen Verkehrsdichte ebenfalls keine Probleme zu erwarten.

Insgesamt gesehen überwiegen die Belange des Gemeinwohls, die in der Umsetzung der im ständig fortzuschreibenden Stadtentwicklungskonzept formulierten städtebaulichen Zielsetzungen und in der finanziellen Entlastung für den Träger der Straßenbaulast bestehen. Eventuell entgegenstehende Belange sind entweder von untergeordneter Bedeutung oder werden durch entsprechende Maßnahmen (Sicherung von Leitungsrechten) ausgeglichen. Damit sind die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Einziehung der Fröbelstraße erfüllt.

Die Absicht der Einziehung wird bekannt gemacht (siehe Anlage 2). Nach Bekanntmachung besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten Hinweise und Meinungen vorzutragen. Nach Abwägung der eingegangenen Wortmeldungen wird die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde eingeholt. Wenn diese vorliegt, wird nach Bestätigung durch den Beigeordneten für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Verwaltungsakt der Einziehung als Allgemeinverfügung veröffentlicht. Sofern gegen diese Verfügung keine Widersprüche eingehen, wird die Einziehung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.

Anlage 2
Text der Veröffentlichung im Amtsblatt

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 8, Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01.1995, gibt die Stadt Dessau – Roßlau die Absicht zur straßenrechtlichen Einziehung der nachfolgend genannten öffentlichen Verkehrsflächen bekannt:

- Fröbelstraße –

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Begründung:

Die Straße besitzt keine öffentliche Erschließungsfunktion mehr und soll im Rahmen des Stadtumbaus und zur Erleichterung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast in die Gestaltung des Grünzuges einbezogen werden.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str.1 in 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den

Koschig
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan